

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 89/2018 vom 26.01.2018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Dorsten durch die Stadt Herten

Die Stadt Herten, vertreten durch den Bürgermeister
und
die Stadt Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister

schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die der Stadt Dorsten, als Große kreisangehörige Stadt obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226), in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Herten übernimmt die der Stadt Dorsten gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 226) obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung in ihre Zuständigkeit. Im Einzelnen handelt es sich um:

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage
Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ohne	SchwarzArbG
a) Gewerbeanmeldung gem. § 14 GewO	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. d
b) Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. d
c) Eintragung in der Handwerksrolle gem. § 1 HWO	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. e

Die Rechte und Pflichten der Aufgabenerfüllung gehen damit von der Stadt Dorsten auf die Stadt Herten über.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Herten.

(3) Die Aufgabenerledigung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der zurzeit geltenden Fassung.

(4) Die Stadt Herten verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr von der Stadt Dorsten übertragenen Aufgaben und sichert eine einheitliche Bearbeitung sowie eine gleichmäßige Kontrolldichte zu. Die Stadt Herten stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Stadtverwaltung Herten zur Verfügung.

§ 2 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Dorsten erstattet der Stadt Herten die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".

(2) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals in der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS) ermittelt:

Team	Kosten- stelle	Stellen- anteil	Gesamt- kosten (€)
Team I	SB A 10	1,0	98.860
	SB EG 8	0,5	36.470
Team II	SB EG 10	1,0	94.900
	SB EG 8	0,5	36.470
			266.700

(3) Die Sach-/und Gemeinkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und entsprechend der Tätigkeit als Büroarbeitsplatz ermittelt.

(4) Der zu entrichtende Kostenanteil bestimmt sich nach einem Verteilerschlüssel, den die Vertragsparteien der EGS festgelegt und der von den Räten der Städte beschlossen worden ist. Für die Stadt Dorsten beträgt dieser Schlüssel **13,06** % der Gesamtkosten (siehe Anlage 1 „Kennzahlen für den Verteilerschlüssel“ Stand 31.12.2016).

(5) Nach dem gleichen Verteilerschlüssel wird die Stadt Dorsten an den Bußgeldeinnahmen der EGS beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Verwarnungs- und Bußgelder ist der 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stadt Herten erstellt bis zum 30.06. des jeweils aktuellen Kalenderjahres eine Abrechnung über die Höhe der nach § 2 Abs. 2 bis 5 zu erstattenden Kosten. Die Stadt Dorsten erstattet der Stadt Herten die Kosten des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

(3) Der nach § 2 Abs. 5 durch die Stadt Herten an die Stadt Dorsten zu erstattende Verwarnungs- und Bußgeldanteil wird bis zum 30.06. des jeweils aktuellen Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr gezahlt. Ein Nachweis über die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder ist zu erbringen.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wird zunächst für 3 Jahre geschlossen. Nach zwei Jahren entscheiden die kreisangehörigen Städte gemeinsam über die Fortsetzung der der Arbeit der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit.

(2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Herten, 09.08.2017

Für die STADT HERTEN

gez.
Fred Toplak
Bürgermeister

Dorsten, 12.09.2017

Für die STADT DORSTEN

gez.
Tobias Stockhoff

Genehmigung und Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 29 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmige ich antragsgemäß die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übernahme der Bekämpfung der Schwarzarbeit zwischen der Stadt Herten und

1. der Stadt Gladbeck vom 05.09.2017,
2. der Stadt Dorsten vom 12.09.2017 sowie
3. der Stadt Marl vom 27.10.2017.

Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Herten und der Stadt Dorsten vom 12.09.2017 habe ich mit Verfügung vom 14.12.2017 gemäß der §§ 29 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 25.01.2018
Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez.
Süberkrüb

Kennzahlen für den Verteilerschlüssel

Anlage 1

Strukturdaten Bevölkerung (BV) Stand 31.12.2016 und Gew.-Betrieb (GW) Stand 31.12.2016

Stadt	Fläche qkm	Bevölkerung	Anteil (%)	Gew. Betriebe	Anteil (%)*
Castrop-Rauxel	51,66	75.809	11,98	4.666	12,16
Datteln	66,08	35.791	5,66	2.217	5,78
Dorsten	171,20	76.389	12,07	5.276	13,75
Gladbeck	35,91	77.837	12,30	3.655	9,53
Haltern am See	158,49	36.638	5,79	2.938	7,66
Herten	37,33	62.335	9,85	3.587	9,35
Marl	87,63	86.805	13,72	4.433	11,56
Oer-Erkenschwick	38,69	31.207	4,93	1.896	4,94
Recklinghausen	66,42	120.160	18,99	7.631	19,89
Waltrop	46,99	29.662	4,69	2.058	5,37
Kreis RE	760,40	632.633	100,00	38.357	100,00

Handwerksbetriebe (HW) zum Stand 31.12.2016

Stadt	Anl. A	Anl. B1	Anl. B2	Gesamt	Anteil (%)
Castrop-Rauxel	366	167	177	710	12,36
Datteln	197	83	73	353	6,14
Dorsten	404	172	192	768	13,37
Gladbeck	331	175	149	655	11,40
Haltern am See	231	91	71	393	6,84
Herten	290	122	99	511	8,89
Marl	334	190	149	673	11,71
Oer-Erkenschwick	121	59	55	235	4,09
Recklinghausen	607	275	237	1.119	19,47
Waltrop	182	76	71	329	5,73
Kreis RE	3.063	1.410	1.273	5.746	100,00

Kostenberechnung nach Verteilerschlüssel

Gesamtkosten nach KGST

266.700 €

Stadt	Anteil BV	Anteil GW	Anteil HW	Mittelwert	Kostenanteil (€)
Castrop-Rauxel	11,98	12,16	12,36	12,17	32.457
Datteln	5,66	5,78	6,14	5,86	15.629
Dorsten	12,07	13,75	13,37	13,06	34.831
Gladbeck	12,30	9,53	11,40	11,08	29.550
Haltern am See	5,79	7,66	6,84	6,76	18.029
Herten	9,85	9,35	8,89	9,36	24.963
Marl	13,72	11,56	11,71	12,33	32.884
Oer-Erkenschwick	4,93	4,94	4,09	4,65	12.402
Recklinghausen	18,99	19,89	19,47	19,45	51.873
Waltrop	4,69	5,37	5,73	5,26	14.028

Gesamt

266.646

Die geringen Abweichungen ergeben sich aus Rundungsdifferenzen